



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Mai 2012 (08.05)
(OR. en)**

9149/12

**COMPET 215
IND 77
FIN287
MI 262
RC 9**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates der Europäischen Union (Allgemeine Angelegenheiten)

Nr. Vordok.: 8217/12 COMPET 179 IND 68 FIN 226 MI 206 RC 8

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 15/2011 des Europäischen Rechnungshofs: "Ist durch die Verfahren der Kommission eine wirksame Verwaltung der Kontrolle staatlicher Beihilfen gewährleistet?"
– Annahme

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 15/2011 des Europäischen Rechnungshofs: "Ist durch die Verfahren der Kommission eine wirksame Verwaltung der Kontrolle staatlicher Beihilfen gewährleistet?"; diese Schlussfolgerungen hat der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 24. April 2012 angenommen.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZUM SONDERBERICHT NR. 15/2011 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS:
"IST DURCH DIE VERFAHREN DER KOMMISSION EINE WIRKSAME
VERWALTUNG DER KONTROLLE STAATLICHER BEIHILFEN GEWÄHRLEISTET?"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IN ANBETRACHT der Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichte des Rechnungshofs¹;

IN ANBETRACHT des Sonderberichts Nr. 15/2011 des Rechnungshofs: "Ist durch die Verfahren der Kommission eine wirksame Verwaltung der Kontrolle staatlicher Beihilfen gewährleistet?"²;

IN ANBETRACHT des Verfahrensbeschlusses des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) gemäß Artikel 19 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Rates, die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" mit der Prüfung des Berichts des Rechnungshofs gemäß der Regelung zu beauftragen, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichte des Rechnungshofs niedergelegt ist³;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass anhand der Prüfung durch den Rechnungshof beurteilt werden sollte, ob durch die Verfahren der Kommission eine wirksame Verwaltung der Kontrolle staatlicher Beihilfen gewährleistet ist, insbesondere ob (1) durch das System aus Anmeldungen, Beschwerden und von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungen sichergestellt ist, dass die Kommission alle relevanten Beihilfefälle behandelt, (2) die Kommission für die effektive Bearbeitung der Beihilfefälle innerhalb der vorgesehenen Fristen zweckmäßige Verwaltungsstrukturen und -verfahren eingerichtet hat und (3) die Kommission die Auswirkungen ihrer Beihilfenkontrolle überwacht –

¹ Dok. 7515/00 + COR 1 vom 3. bzw. 12. April 2000.

² Dok. 18936/11 vom 21. Dezember 2011.

³ Dok. 18937/11 vom 21. Dezember 2011.

NIMMT KENNTIS VON den folgenden Beurteilungen und Empfehlungen des Rechnungshofes:

- Die Kommission hat auf die Finanzkrise umgehend und wirksam reagiert;
- Die Kommission sollte die Zuweisung und Verwendung der Ressourcen für ihre Verwaltung der Kontrolle staatlicher Beihilfen überprüfen, um proaktiver vorgehen zu können und die Mitgliedstaaten durch Verbreitung vorbildlicher Vorgehensweisen und durch mehr praktische Ratschläge über die Vorschriften über staatliche Beihilfen aufzuklären sowie ihre Überwachungsmaßnahmen zu verstärken und ihre von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungen⁴ im Hinblick auf die Aufdeckung rechtswidriger Beihilfen systematischer und gezielter zu organisieren;
- Die Kommission sollte (1) für größere Transparenz sorgen und ihre Fallbearbeitungsverfahren beschleunigen; (2) unbegründete Beschwerden im Interesse der Rechtssicherheit zügig bearbeiten; (3) die beteiligten Akteure regelmäßiger über den Stand des Falls informieren; (4) die Anzahl der an die Mitgliedstaaten gerichteten Auskunftsersuchen zu bestimmten Beihilffällen so gering wie möglich halten und sie auf das für die Beschlussfassung der Kommission unbedingt erforderliche Maß beschränken; und (5) Lehren aus den während der Finanzkrise bearbeiteten Fällen ziehen, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern;
- Die Kommission sollte die Effizienz und Zuverlässigkeit ihrer Datenerhebung verbessern, um die Überwachung der Kontrolle staatlicher Beihilfen zu verbessern;

NIMMT die Antworten der Kommission auf die Feststellungen und Empfehlungen des Sonderberichts des Rechnungshofs und die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, die Kontrolle staatlicher Beihilfen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiter zu verbessern;

ERSUCHT die Kommission, bei der Verbesserung ihrer Kontrollmechanismen den Empfehlungen und Beurteilungen des Rechnungshofs Rechnung zu tragen, um sicherzustellen, dass die staatlichen Beihilfen rechtmäßig sind.

⁴ Der Begriff "Untersuchungen von Amts wegen" bezieht sich auf Untersuchungen aus eigener Initiative, bei denen die GD Wettbewerb von sich aus tätig wird, um eine mutmaßlich rechtswidrige Beihilfe zu prüfen und/oder die Einleitung eines Prüfverfahrens zu beschließen.